

## Archivsatzung der Stadt Heilbronn vom 23.07.2010

### Anlage 1: Reproduktions- und Veröffentlichungsbedingungen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtarchivs. Die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke erfordert eine schriftliche Zustimmung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers sowie gegebenenfalls des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts. Diese schriftliche Zustimmung ist von dem Benutzer / der Benutzerin vorab zu beschaffen.
- (2) Archivgut, für das keine urheberrechtlichen, archivrechtlichen, datenschutzrechtlichen und/oder konservatorischen Einschränkungen bestehen, kann in dem dafür vorgesehenen Arbeitsraum durch die Benutzer selbst reproduziert werden. Die dabei erzeugten Bilddaten sind dem Stadtarchiv auf Wunsch kostenlos in Kopie zur Nutzung zu überlassen. Für Fotokopien mit dem Gerät des Archivs werden Gebühren erhoben. Archivgut, für das urheberrechtliche, archivrechtliche, datenschutzrechtliche und/oder konservatorische Einschränkungen bestehen, kann nur durch Beschäftigte des Stadtarchivs Heilbronn reproduziert werden. Die Entscheidung über die Art und Weise der Reproduktion (Kopie, Scan, Fotografie etc.) trifft das Stadtarchiv.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Bildvorlagen dürfen nur für den angegebenen und genehmigten Zweck verwendet werden. Eine Verwendung für weitere Zwecke bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Bei der Verwendung von Reproduktionen von Archivalien aus dem Stadtarchiv ist für jede einzelne Abbildung der genaue Herkunftsnachweis (Archiv- und evt. Urhebervermerk) erforderlich. Dies gilt auch bei Veröffentlichungen im Internet. Von der Veröffentlichung eines Druckwerks, das der Benutzer / die Benutzerin unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs verfasst bzw. erstellt hat, hat er / sie dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Beruht das veröffentlichte Werk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivalien des Archivs, ist eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten dem Archiv kostenlos zu überlassen. Bei frei und kostenlos zugänglichen Internetpublikationen genügt die Mitteilung eines Links.
- (5) Wenn das Stadtarchiv Heilbronn Nutzungsrechte erteilt, dann handelt es sich stets um ein einfaches Nutzungsrecht ausschließlich für den angegebenen Zweck. Dafür werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis Ziffer VIII erhoben. Jede weitere Verwendung oder erneute Veröffentlichung bedarf einer erneuten Zustimmung des Stadtarchivs, für die eine Gebühr erhoben wird. Bei wissenschaftlichen Zwecken, Vereinsschriften, Kooperationen und im Rahmen der historischen Bildungsarbeit kann auf die Erhebung der Gebühr nach Ziffer VIII des Gebührenverzeichnisses ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei unberechtigter Verwendung oder Weitergabe einzelner Bildvorlagen wird Schadensersatz geltend gemacht.
- (6) Bei Auswahl- und Ansichtssendungen sowie größeren festen Bildbestellungen werden Bearbeitungsgebühren berechnet, die sich aus Art und Umfang des entstandenen Arbeitsaufwands ergeben. Werden geliehene Vorlagen nicht innerhalb der auf dem Auftragschein genannten Frist zurückgesandt, werden zusätzliche Leihgebühren berechnet. Alle fotografischen oder reprotechnischen Vorarbeiten - vor allem bei Erstaufnahmen - werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis berechnet. Dazu gehören auch die übersandten Vergrößerungen selbst.
- (7) Die Festlegung von Lieferzeiten erfolgt nach Absprache. Das Stadtarchiv kann Aufträge gegebenenfalls auch ablehnen.